

# Reichs-Gesetzblatt.

*N<sup>o</sup>* 42.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. S. 575.

(Nr. 1217.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 19. Dezember 1877.

**A**uf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der Rostocker Bank unter dem 1. Januar 1874 ausgegebenen (grünen) Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Jahre und zwar in angemessenen Zwischenräumen zweimal, und im Laufe der Jahre 1878, 1879 und 1880 mindestens je zweimal bekannt zu machen

im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger,  
in der Hamburger Börsenhalle,  
in der Leipziger Zeitung,  
in der Mecklenburgischen Zeitung und  
in der Rostocker Zeitung.

2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 1. Juli 1878 sowohl bei der Kasse der Rostocker Bank als bei ihren Zweigbanken und Bankcomptoirs, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungsfrist, gegen Baargeld umgetauscht werden.

3. Nach dem 1. Juli 1878 hören die mit der Firma der Rostocker Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Rostocker Bank bis zum Ablaufe des Jahres 1880 eingelöst werden.

4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 19. Dezember 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

**Ed.**

Verantwortlich im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Ortheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzbl. 1877.

99

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1877.